

S a t z u n g :  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
vom 2.. 12. 1968

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.-Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.-Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 29. November 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Einrücken ins Amtsblatt der Gemeinde.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Amtsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Mai 1956 außer Kraft.

Loffenau, den 2. Dezember 1968

gez. Hini  
Bürgermeister